



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt		
Ggf. Standort	Würzburg		
Studiengang	<i>Verhaltensorientierte Beratung</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15 ¹	Pro Semester <input type="checkbox"/> (vgl. Fn.)	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	12 ²	Pro Semester <input type="checkbox"/> (vgl. Fn.)	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	12 ³	Pro Semester <input type="checkbox"/> (vgl. Fn.)	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/2018 – SoSe 2022		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige:r Referent:in	Dr. Jennifer Grünewald		
Akkreditierungsbericht vom	05.01.2024		

¹ Pro Kohorte. Aufnahme in einem Turnus von zwei Jahren.

² Pro Kohorte. Aufnahme in einem Turnus von zwei Jahren.

³ Pro Kohorte. Aufnahme in einem Turnus von zwei Jahren.

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	19
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
3 Begutachtungsverfahren	28
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	28
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	28
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	28

4	Datenblatt	29
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	29
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	30
5	Glossar.....	31

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt, Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften (FAS), angebotene Studiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufsbegleitend konzipiert ist. Der Studiengang ist inhaltlich der FAS zugeordnet und organisatorisch vom Campus Weiterbildung und Sprache verantwortet. Die Präsenzlehre wird an Wochenendblockveranstaltungen im Abstand von zwei bis drei Wochen durchgeführt. Die Zielgruppen des Studiengangs sind Absolvent:innen eines sozialwissenschaftlichen, pädagogischen oder vergleichbaren Hochschulabschlusses mit Berufserfahrung im Handlungsfeld der psychosozialen Beratung.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.250 Stunden. Er gliedert sich in 468 Stunden Präsenzstudium, 170 Stunden Praxiszeit und 1.612 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in zwölf Module gegliedert, die sämtlich erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind 1.) ein 210 CP umfassender Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaft, Sonderpädagogik, Schulpsychologie oder einer vergleichbaren Fachrichtung einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss und 2.) der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen, den fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Studiengangs „Verhaltensorientierte Beratung“ dienenden, qualifizierten, berufspraktischen Erfahrung. Die Berufserfahrung muss nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erbracht worden sein und folgende fachspezifische Anforderungen erfüllen: beratende Tätigkeit mit unmittelbarem Kontakt zu Klient:innen, Angehörigen und Institutionen in einem einschlägigen Bereich der psychosozialen Versorgung und/oder des schulischen Bildungswesens. Die Berufserfahrung muss vor Studienbeginn erworben worden sein und es muss sich dabei um eine Stelle im Umfang von mindestens 0,5 VZÄ handeln.

Der Studiengang qualifiziert für die Anwendung und Weiterentwicklung des verhaltensorientierten Beratungskonzepts. Dies geschieht auf evidenzbasierter Basis und der Grundlage eines bio-psycho-sozialen Modells unter Einbeziehung von erweitertem fachübergreifendem Wissen, erweiterten fachübergreifenden Kompetenzen und der bisherigen Berufserfahrung. Der Studiengang vermittelt Wissensbestände in den Bereichen Ethik und Recht, Lernpsychologie, Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie. Die Studierenden erwerben ein breites, vertieftes und fächerübergreifendes Wissen und Verständnis über die Verursachung, die Aufrechterhaltung und die Modifikation psychosozialer Problemlagen. Sie können verhaltensorientierte Daten durch Interviews, Beobachtung sowie Befragung erheben, analysieren und evaluieren und gemeinsam mit Klient:innen Ziele formulieren. Sie beherrschen verhaltensorientierte Interventionsmethoden für Einzel- und Gruppensettings und können diese zielgruppen- und situationsgerecht auswählen und durchführen. Die Studierenden werden qualifiziert für Fach- und Führungspositionen in Einrichtungen der psychosozialen Beratung sowie zum Vermitteln verhaltensorientierter Strategien für die in diesen Einrichtungen und Diensten Tätigen. Zudem werden sie zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere für die interdisziplinäre Forschung, befähigt.

Es werden Studiengebühren erhoben. Der Studiengang startet in einem zweijährlichen Turnus, jeweils zum Wintersemester.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen attestieren dem Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ durch die Fokussierung auf den verhaltensorientierten Ansatz ein Alleinstellungsmerkmal im deutschsprachigen Raum. Die in dem Masterstudiengang vorgenommene Spezialisierung bewerten die Gutachter:innen positiv und sehen, dass dadurch in der deutschsprachigen Hochschullandschaft ein Anschluss an die im internationalen Raum deutlich etabliertere, wissenschaftlich führende Strömung der Verhaltensorientierung gewährleistet werden kann. Die fachlich-konzeptionelle Konsistenz und der Mehrwert des Studiengangs sind eindeutig erkennbar und die Gutachter:innen ermuntern die Hochschule, dieses Alleinstellungsmerkmal auch in der Außenwirkung der Hochschule deutlicher zu verankern.

Bei den Studierenden nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit dem Studiengang wahr. Besonders lobend werden von den Studierenden der enge Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden und der deutliche Praxisbezug der Studieninhalte erwähnt. Die berufsbegleitende Studierbarkeit ist nach Ansicht der Gutachter:innen gegeben.

In den Augen der Gutachter:innen ist die Methodenlehre im Studiengang von hoher Qualität und führt zu einer hohen fachlichen Kompetenz der Absolvent:innen, die auch in den Abschlussarbeiten erkennbar ist. Der Studiengang ist fest in der Fakultät verankert und die Studierenden können auf alle Leistungen der Hochschule, beispielsweise Beratungsmöglichkeiten, zugreifen.

Die Fakultät verfügt über Kontakte in die einschlägige Praxis vor Ort. Über institutionalisierte und regelmäßig stattfindende Austauschformate mit den regionalen Praxisstellen wird ein Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis gewährleistet und der Praxisbezug der Studieninhalte sichergestellt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ ist gemäß §§ 2 und 4 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester, pro Semester werden zwischen 15 und 20 CP erworben. Die Zulassungsvoraussetzungen in § 3 der SPO stellen sicher, dass Studierende nach Abschluss des Masterstudiengangs „Verhaltensorientierte Beratung“ unter Einbezug ihres Erststudiums 300 ECTS-Punkte erworben haben.

Die Präsenzlehre wird an Wochenendblockveranstaltungen (Freitag bis Samstag) im Abstand von zwei bis drei Wochen durchgeführt.

Der Studiengang ist organisatorisch am Campus Weiterbildung und Sprache (CWS) angegliedert. Beim CWS handelt es sich um eine Organisationseinheit der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt, an der weiterbildende Masterstudiengänge, Sprachkurse, Zertifikatslehrgänge, Seminare und Workshops angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Dem weiterbildenden Masterstudiengang ist laut Hochschule kein Studiengangsprofil im Sinne des § 4 der MRVO zugewiesen.

Im Modul 12 „Mastermodul“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit (18 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus der Beratungswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Zwei CP entfallen auf ein begleitendes Seminar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ sind gemäß § 3 der SPO

- ein 210 CP umfassender Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 3,0 in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaft, Sonderpädagogik, Schulpsychologie oder einer vergleichbaren Fachrichtung einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss
- und der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen, den fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Studiengangs „Verhaltensorientierte Beratung“ dienenden, qualifizierten, berufspraktischen Erfahrung. Die Berufserfahrung muss nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erbracht worden sein und folgende fachspezifische Anforderungen erfüllen: beratende Tätigkeit mit unmittelbarem Kontakt zu Klient:innen,

Angehörigen und Institutionen in einem einschlägigen Bereich der psychosozialen Versorgung und/oder des schulischen Bildungswesens. Die Berufserfahrung muss vor Studienbeginn erworben worden sein und es muss sich dabei um eine Stelle im Umfang von mindestens 0,5 VZÄ handeln.

Studienbewerber:innen mit einem Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 CP können vorläufig zugelassen werden und müssen fehlende Kompetenzen durch das Absolvieren von fachlich einschlägigen Modulen des grundständigen Lehrangebots der Hochschule nachholen. Alternativ können sie einen Nachweis über den außerhochschulischen Erwerb der Kompetenzen erbringen und diese im Umfang der fehlenden CP anrechnen lassen. Die dafür angerechnete Berufserfahrung muss zusätzlich zu der im Rahmen der Zulassung geforderten Berufserfahrung erbracht worden sein. Die Nachqualifikation muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abgeschlossen sein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Verhaltensorientierte Beratung“ wird gemäß § 10 der SPO der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang zwölf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zehn CP vergeben, mit Ausnahme des Moduls 12 „Mastermodul“, auf das 20 CP entfallen. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Überdies werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen werden ausführlich unter der Verwendbarkeit des Moduls abgebildet.

Die Prüfungsdauer der Prüfungsform Klausur ist im Modulhandbuch hinterlegt. Die restlichen Prüfungsformen sind in ihrer Art, ihrem Umfang bzw. ihrer Dauer in den §§ 21 bis 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge (APO) und ergänzend unter § 6 der SPO definiert.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 46 Abs. 3 der APO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der weiterbildende Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ umfasst 90 CP. Pro Semester werden zwischen 15 und 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden, mit der Ausnahme der folgenden Module, in denen mehrere Prüfungsformen zur Auswahl stehen:

- Modul 2 „Medienwissenschaftliche Fachkompetenz“: Referat, Präsentation oder Portfolio,
- Modul 5 „Fachkompetenzen der verhaltensorientierten Beratung mit Einzelnen: Angewandte Verhaltensanalyse“: Dokumentation, Hausarbeit oder Präsentation,
- Modul 8 „Fachkompetenzen der verhaltensorientierten Beratung mit Gruppen“: Referat, Hausarbeit oder Präsentation,
- Modul 10 „Verhaltensorientierte Supervision, Dokumentation und Evaluation“: Präsentation, Hausarbeit oder Dokumentation.

Die Festlegung und Bekanntmachung der finalen Prüfungsform erfolgen spätestens zu Beginn des Semesters im Studienplan.

Für die Masterarbeit sind in dem Modul „Mastermodul“ 450 Arbeitsstunden (18 CP) und für das begleitende Seminar 50 Arbeitsstunden (zwei CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 1 der SPO 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 468 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 170 Stunden auf Praxis und 1.612 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben: Modul 6 „Verhaltensorientiertes Praktikum: Arbeit mit Einzelnen“ (insgesamt fünf CP, davon 40 Stunden Praxiszeit); Modul 9 „Verhaltensorientiertes Praktikum: Arbeit mit Gruppen“ (insgesamt fünf CP, davon 40 Stunden Praxiszeit); Modul 11 „Verhaltensorientierte Beratungspraxis“ (insgesamt zehn CP, davon 90 Stunden Praxiszeit).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 43 der APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 43 Abs. 3 der APO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der ersten Reakkreditierung des weiterbildenden Masterstudiengangs „Verhaltensorientierte Beratung“ finden die Gutachter:innen ein gut ausgearbeitetes Studiengangskonzept, engagierte Lehrende und zufriedene Studierende vor. Die Vertiefung der Fachkenntnisse im Masterstudiengang durch die Fokussierung auf den verhaltensorientierten Ansatz wird von den Gutachter:innen positiv bewertet. Diskutiert wurden die Abgrenzung der verhaltensorientierten Theorien zu systemischen Ansätzen in den Modulbeschreibungen, die Umsetzung von Empfehlungen der letzten Akkreditierung in Bezug auf die Verankerung von Führungskompetenzen, die Organisation und Durchführung der Praxiszeit sowie die Erhebung und Dokumentation von Kennzahlen in Bezug auf die Studierendengruppe.

Aufgrund der hohen Zufriedenheit der Studierenden wurden im letzten Akkreditierungszeitraum nur kleinere Veränderungen wie Aktualisierung von Modulhalten, Veränderung der Modulnamen sowie geringe Workloadanpassungen vorgenommen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19–21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0) und berücksichtigt die Ausbildungsstandards der International Federation of Social Workers und der International Association for Schools of Social Work.

Der weiterbildende Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ qualifiziert die Studierenden gemäß § 2 der SPO für eine eigenständige, wissenschaftlich fundierte Anwendung und Weiterentwicklung verhaltensorientierter Beratung. Die Absolvent:innen sind in der Lage, Fach- und Führungspositionen in stationären und ambulanten Einrichtungen sowie für Dienstleistungen in freier Praxis einzunehmen. Die Tätigkeitsfelder umfassen den gesamten Bereich der psychosozialen Versorgung und des schulischen Bildungswesens wie beispielsweise Beratungsstellen, stationäre und ambulante Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Resozialisierung, der Altenarbeit, stationäre und ambulante Einrichtungen für psychisch Erkrankte und Suchtkranke, Einrichtungen von Bildungsträgern, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Einrichtungen der Freizeit- und Erlebnispädagogik oder Einrichtungen der öffentlichen Sozialverwaltung. Die Studierenden sind bereits durch ihr Bachelorstudium und ihre danach anschließende Berufstätigkeit für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit qualifiziert und verbessern ihre zukünftigen Berufsaussichten, indem sie eine stärkere Anwendung wissenschaftlicher Arbeits- und Denkweisen einüben und vertiefte Fachkenntnisse erwerben. Im Öffentlichen Dienst erfüllt der Mastergrad zudem das akademische Zugangskriterium zum „Höheren Dienst“.

Der Studiengang vermittelt Wissensbestände in den Bereichen Ethik und Recht, Lernpsychologie, Sozialpsychologie und Kommunikationspsychologie. Die Studierenden erwerben ein breites, vertieftes und fächerübergreifendes Wissen über die Verursachung, die Aufrechterhaltung und die Modifikation psychosozialer Problemlagen. Dadurch können sie verhaltensorientierte Daten durch Interviews, Beobachtung sowie Befragung erheben, analysieren, evaluieren und gemeinsam mit Klient:innen Ziele formulieren. Sie beherrschen verhaltensorientierte Interventionsmethoden für Einzel- und Gruppensettings und können diese zielgruppen- und situationsgerecht auswählen und durchführen. Weiterhin sind sie fähig, auch neue und unvertraute Beratungssituationen durchzuführen und psychosoziale Fachkräfte verhaltensorientiert im Sinne von Intervention

und Supervision zu beraten. Hierbei können sie auf Basis rechtlicher, pädagogischer und verhaltenswissenschaftlicher Kompetenzen und auch auf Grundlage begrenzter Informationen Entscheidungen treffen, mögliche Folgen kritisch reflektieren und sachgerechte Lösungen entwickeln.

Die Absolvent:innen beherrschen zudem einschlägige Evaluations- und Dokumentationsmethoden und können Beteiligte wie Partner:innen, Eltern, Lehrer:innen oder Mitarbeiter:innen zielorientiert in den Beratungsprozess einbinden. Sie sind darüber hinaus in der Lage, selbstständig Forschungsdesigns zu entwerfen, methodisch umzusetzen und kritisch zu reflektieren.

Die Studierenden schärfen ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit den individuellen und sozialen Problemlagen, die durch gesellschaftlichen Wandel sowie Prozesse der Diskriminierung, Marginalisierung und Exklusion von vulnerablen Gruppen entstehen. Sie entwickeln ihr Professions- und Rollenverständnis insbesondere vor dem Hintergrund weiter, dass soziale Berufe als Profession für Menschen in der Gesellschaft einzutreten und sich im Hinblick auf gesellschaftliche sowie politische Entwicklungen zu positionieren haben.

Die Anbahnung persönlicher Kompetenzen wird im Studiengang gefördert. So werden die Studierenden durch die Förderung von reflektiertem, verantwortungsbewusstem, ethischem und nachhaltigen Arbeiten auf lebenslanges Lernen und die kreative Umsetzung eigener Ideen vorbereitet. Das Erlernen von Präsentations- und Moderationsfähigkeiten unterstützt die Studierenden dabei, ein überzeugendes öffentliches Auftreten sowie zielgruppengerechte Kommunikations- und Argumentationskompetenzen zu erwerben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Augen der Gutachter:innen ist die verhaltensorientierte Ausrichtung des Studiengangs ein zu lobendes Alleinstellungsmerkmal. Die Hochschule ist sich bewusst, dass es sich bei der Verhaltensorientierung um einen im deutschsprachigen Raum unterrepräsentierten Ansatz handelt. Innerhalb der Fakultät werde die Ausrichtung regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und diskutiert, man sehe jedoch keinen Anlass, eine Veränderung vorzunehmen, so die Hochschule. Neben den verhaltensorientierten Ansätzen sei das Curriculum auch mit Themen angereichert, die den Hauptströmungen der Beratungspraxis im deutschsprachigen Raum entsprechen. Ein Grundverständnis dieser Ansätze gehöre laut Hochschule zur Allgemeinbildung der Studierenden. Die Gutachter:innen bestärken die Hochschule in der gewählten Schwerpunktsetzung und können die Ergänzung des Curriculums durch anschlussfähige Themen nachvollziehen.

In Hinblick auf die Zielgruppe lasse sich sagen, so die Hochschule, dass etwa die Hälfte der Studierenden aus dem näheren Umfeld der Stadt Würzburg und die andere Hälfte aus einem weiteren Einzugsgebiet komme. Es liegt keine systematische Verbleibsstudie vor, weshalb keine Aussage darüber getroffen werden kann, inwieweit die Qualifikationsziele in Hinblick auf die Übernahme einer Führungsposition erreicht werden (vgl. zur Verbleibsstudie auch § 14). Die Studierenden bestätigen die Verankerung der Themen im Curriculum und dass sie sich in der Lage fühlen, Führungsaufgaben zu übernehmen. Die Aufstiegschancen der Absolvent:innen hängen jedoch stark von der Einrichtung ab, in der diese während oder nach des Masterstudiums tätig sind, erläutert die Hochschule. Der Abschluss des Studiengangs ist bisher keine Garantie für einen internen Aufstieg und die Erhöhung des Gehalts. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden bestätigen dies, gleichzeitig betonen sie aber, dass für sie der persönliche Kompetenzerwerb zentraler sei als monetäre Vorteile. Die Gutachter:innen können die Erläuterungen von Hochschule und Studierenden nachvollziehen und erkennen an, dass die Strukturen des Arbeitsmarkts nicht im direkten Einflussbereich der Hochschule liegen.

Im Gespräch mit den Studierenden wird die breite Anwendbarkeit der im Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ erworbenen Kompetenzen deutlich. Die Gutachter:innen regen an, dass dies für Marketingzwecke auch auf der Website des Studiengangs deutlicher herausgearbeitet werden könnte. So könnten beispielsweise Erfahrungsberichte von Studierenden und Absolvent:innen implementiert werden, welche die Breite der Anwendungsfelder und der beruflichen Einmündung nach dem Studium transparent machen.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung des Gutachter:innengremiums das Master-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.

Im ersten Semester spezifiziert und vertieft Modul 1 das bereits im Bachelorstudium erworbene, einschlägige ethische und rechtliche Wissen, das als Grundlage für psychosoziale Beratung fungiert. Modul 2 behandelt medienwissenschaftliche Aspekte, die im Leitungs- und Beratungskontext zunehmend an Bedeutung gewinnen, beispielsweise im Rahmen von Online- und Telefon-Beratung. Zudem beschäftigen sich die Studierenden mit Gefahren der Digitalisierung, Internetsicherheit und Datenschutz und erlernen unterschiedliche Präsentations- und Moderationstechniken. Ebenfalls im ersten Semester erwerben die Studierenden wissenschaftliche Kompetenzen in den Bereichen Wissenschaftstheorie und Statistik.

Im zweiten Semester stehen die Arbeit mit Einzelnen und die entsprechenden Beratungsformen und -methoden im Mittelpunkt. In Modul 4 beschäftigen sich die Studierenden mit Lernpsychologie und erwerben theoretische Kompetenzen, um individuelle Anliegen im Rahmen behavioraler Lerntheorien zu analysieren. Die erworbenen Kompetenzen werden in Modul 5 methodisch eingeübt durch das Einüben von Informationserhebung, Bedingungsanalyse sowie der Planung von Beratungsprozessen. In Modul 6 findet der Transfer in die Praxis statt, in dem die Studierenden ihre erworbenen Kompetenzen im Rahmen eines Praktikums (40 Stunden Praxiszeit) anwenden.

Praxismodule werden in § 11 der APO geregelt. Gemäß § 11 Abs. 4 APO werden die Studierenden während der Praxiszeit durch ein geeignetes Mitglied der jeweiligen Fakultät betreut und durch fachlich qualifizierte Personen des Praxisbetriebs angeleitet. Zwischen den Studierenden und den Praxiseinrichtungen wird gemäß § 11 Abs. 5 ein Ausbildungsvertrag geschlossen. Die Hochschule legt dar, dass der überwiegende Großteil der Studierenden die Praxiszeit in einer bereits bestehenden Arbeitsstelle ableisten. Für Studierende, welche die Praxiszeit nicht in dieser Form ableisten können oder wollen, hält die Hochschule Kontakte in die Praxis vor, um den Studierenden eine geeignete Praxiseinrichtung bereitzustellen. Die Praxiszeit wird innerhalb des Moduls durch eine Lehrveranstaltung begleitet.

Die Module im dritten Semester befähigen die Studierenden zur verhaltensorientierten Arbeit mit Gruppen. In Modul 7 werden die theoretischen Grundlagen aus der Sozial- und Kommunikationspsychologie vermittelt, in Modul 8 lernen die Studierenden verhaltensorientierte Gruppenarbeit unter diagnostischen Aspekten durchzuführen, zu evaluieren und zu entwickeln. Hierbei wird unter Bezug auf Modul 3 besonderes Augenmerk auf die Fertigkeit gelegt, die Güte eines Gruppenprogramms beurteilen zu können. Analog dem Vorgehen im zweiten Semester endet das dritte

Semester mit dem ersten Transfer der Kompetenzen auf den Berufsalltag: Modul 9 beinhaltet 40 Praxisstunden, in denen die Studierenden die erworbenen Kompetenzen in der Praxis erproben können.

Das vierte Semester dient der Festigung der Inhalte und der Übertragung der erlernten Kompetenzen auf komplexere Fallanalysen. In Modul 10 eignen sich die Studierenden vertiefende Kompetenzen der Dokumentation und Evaluation an. Sie lernen, mit schwierigen Gesprächssituationen umzugehen und Mitarbeiter:innen in Form von Supervision oder Intervention zu beraten. Modul 11 behandelt den Berufsalltag, in dem alle vermittelten Inhalte und Kompetenzen simultan zur Anwendung kommen. Die Studierenden leisten an ihrer Praxisstelle 90 Stunden Praxiszeit in der Fallarbeit mit Klient:innen ab.

Im fünften Semester schließen die Studierenden das Studium mit Modul 12 ab, in dem sie im Rahmen ihrer Masterarbeit eine Fragestellung der Beratungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten.

Semester SWS CP	Module / Lehrveranstaltungen		
1. SWS:8 CP 15	1. Verhaltensorientierte Beratung und ihre normativen Bezugswissenschaften (5 CP) <ul style="list-style-type: none"> Ethik, Beratung und Handlungsfelder (1 SWS) Recht (2 SWS) 	2. Medienwissenschaftliche Fachkompetenzen (5 CP) <ul style="list-style-type: none"> Medienwissenschaften (1 SWS) Moderation und Präsentation (1 SWS) 	3. Forschungsmethodische Fachkompetenzen (5 CP) <ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftstheorie (1 SWS) Forschungsmethoden und Statistik (2 SWS)
2. SWS: 10 CP 18	4. Verhaltenswissenschaftliche Fachkompetenzen (5 CP) <ul style="list-style-type: none"> Lernpsychologie (2 SWS) Übung zur Lernpsychologie (1 SWS) 	5. Fachkompetenzen der verhaltensorientierten Beratung mit Einzelnen (8CP) <ul style="list-style-type: none"> Verhaltensanalyse (3 SWS) Verhaltensmodifikation (2 SWS) 	6. Verhaltensorientiertes Praktikum: Arbeit mit Einzelnen in vivo (5CP) <ul style="list-style-type: none"> Arbeit mit Einzelnen in vivo (2 SWS)
3. SWS: 9 CP 19	7. Kommunikationswissenschaftliche Fachkompetenzen (5 CP) <ul style="list-style-type: none"> Kommunikationspsychologie (1 SWS) Sozialpsychologie (2 SWS) 	8. Fachkompetenzen der verhaltensorientierten Beratung mit Gruppen (9 CP) <ul style="list-style-type: none"> Konzeption und Evaluation von Gruppenprogrammen (2 SWS) Spezifische Gruppenprogramme (2 SWS) 	9. Verhaltensorientiertes Praktikum: Arbeit mit Gruppen (5 CP) <ul style="list-style-type: none"> Modulunterstützte Gruppenintervention in vivo (2 SWS)
4. SWS: 10 CP 18	10. Verhaltensorientierte Supervision, Dokumentation und Evaluation (8 CP) <ul style="list-style-type: none"> Verhaltensorientierte Fallberichterstellung und Evaluation (2 SWS) Verhaltensorientierte Supervision (2 SWS) 	11. Verhaltensorientierte Beratungspraxis <ul style="list-style-type: none"> Selbständige Beratungspraxis (10 CP) (6 SWS) 	
5. SWS: 2 CP 20	12. Masterthesis <ul style="list-style-type: none"> Erstellen der Masterarbeit (18 CP) Masterseminar (2 SWS / 2 CP) 		

Abbildung 1: Modulübersicht des weiterbildenden Masterstudiengangs „Verhaltensorientierte Beratung“.

Das Curriculum beinhaltet vielfältige Lehr- und Lernformen, welche die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbeziehen. Diese Einbeziehung wird einerseits durch

seminaristische Gruppenarbeit, Gruppenübungen und in den Praktikumsmodulen durch reale Fallarbeit umgesetzt. Die aktive Einbeziehung der Studierenden findet sich außerdem durch die von den Studierenden aus ihrem Berufskontext eingebrachten Themen in den Modulen 5, 6, 9 und 10.

Die Lern- und Lehrformen des Masterstudiengangs sind der Fachkultur entsprechend ausgewählt. In den Modulen kommen Übungen, Präsentationen und die Bearbeitung von Beratungsanliegen zum Einsatz. Weiterhin ist in den praktischen Teilen die für die Beratungsarbeit wichtige Selbsterfahrung und Supervision Lehr- und Lernbestandteil.

In insgesamt sechs Modulen kann laut Modulhandbuch neben Präsenzlehre auch synchrone Online-Lehre zum Einsatz kommen. Es handelt sich dabei um Modul 1 „Verhaltensorientierte Beratung und ihre normativen Bezugswissenschaften“, Modul 2 „Medienwissenschaftliche Fachkompetenzen“, Modul 3 „Forschungsmethodische Fachkompetenz“, Modul 7 „Kommunikationswissenschaftliche Fachkompetenzen“, Modul 8 „Fachkompetenzen der verhaltensorientierten Beratung mit Gruppen“ und Modul 10 „Verhaltensorientierte Supervision, Dokumentation und Evaluation“. Insgesamt können also bis zu 228 Stunden, d.h. knapp die Hälfte des Gesamtworkloads, in Form synchroner Online-Lehre stattfinden.

Die Hochschule gibt an, dass synchrone Online-Lehre in geringem Umfang zum Einsatz kommt. Die konkrete Durchführung von Online-Lehre wird für jede Kohorte individuell im Studien- und Prüfungsplan veröffentlicht. Das didaktische Konzept der Hochschule in Bezug auf synchrone Online-Lehre entspricht dabei den Lehrveranstaltungen mit physischer Präsenz.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen des letzten Akkreditierungsverfahrens erhielt die Hochschule die Empfehlung, dass die Inhalte in Bezug auf das Qualifikationsziel der Führungskompetenzen im Curriculum ausgebaut werden sollten. Die Hochschule legt dar, inwieweit dies in verschiedenen Modulen durchgeführt wurde. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden bestätigen, dass sie sich in die Lage versetzt fühlen, Führungspositionen zu übernehmen. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit den Änderungen im Curriculum und stellen fest, dass die Inhalte adäquat abgebildet sind, um das Qualifikationsziel zu erreichen.

Des Weiteren nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis, dass im Modul 3 „Forschungsmethodische Fachkompetenzen“ unter anderem der kritische Rationalismus nach Karl Popper gelehrt wird und bitten um eine Erklärung, ob und inwiefern die Hochschule diesen Ansatz im Widerspruch sehe zur in der Verhaltensorientierung vertretenen induktiven Logik der Einzelfallanalysen. Die Hochschule legt dar, dass der kritische Rationalismus gelehrt wird, da er das wissenschaftliche Arbeiten generell präge und die Unkenntnis dieses Ansatzes in ihren Augen eine Bildungslücke darstelle. Mit der Vermittlung dieser Theorie stelle man den Anschluss der Studierenden an die deutschsprachige Forschungslandschaft des Fachs sicher. Die im Studiengang vermittelte behavioristische Vorgehensweise gehe zwar forschungsmethodisch in der Regel anders vor, es gelinge aber, die übergeordnete wissenschaftsphilosophische Einbettung zu verdeutlichen. Die Studierenden kämen daher mit dieser vordergründigen Ambiguität gut zurecht, profitierten mit einem vertieften Verständnis, so die Hochschule. In den Augen der Gutachter:innen ist die Begründung der Hochschule überzeugend.

Die Studierenden absolvieren in dem Studiengang 170 Stunden Praxiszeit in unterschiedlichen Modulen. Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Organisation des Praktikums und nach der Begleitung während der Praxiszeit durch eine Praxisanleitung und Hochschullehrende. Daraufhin legt die Hochschule dar, dass es sich hierbei nicht um ein Praktikum im klassischen Sinne handle und daher der bisher verwendete Begriff Praktikum überarbeitungswürdig sei. Es gehe darum, dass die Studierenden einen bereits in ihrer Berufstätigkeit vorhandenen Fall verhaltensorientiert beobachten. Dabei erheben sie im kleinen Rahmen Daten durch eigene Beobachtungen, nehmen eine lerntheoretische Interpretation der Daten vor und können daraus eine Beratungsstrategie ableiten. Dies wird sowohl als Einzelfallanalyse als auch unter Einbezug von Gruppendynamiken durchgeführt. Die Studierenden unternehmen diese Feldarbeit in ihrer bereits be-

stehenden Arbeitsstelle und werden in den Praxismodulen von den jeweiligen Modulverantwortlichen eng betreut. Da es sich nur um wenige Praxisstunden handelt und eine enge Betreuung durch die Hochschule vorliegt, gibt es keine Praxisanleitung. Die Hochschule betrachtet eine Praxisanleitung innerhalb der Praxisstelle nicht für notwendig, da es sich bei den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs bereits um gefestigte Fachkräfte handelt, die selbstständig Arbeitsaufträge durchführen können. Sollte es zu Problemen bei der Ausführung der Arbeitsaufträge kommen, stehen die hochschulischen Betreuer:innen als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Die Gutachter:innen können die Struktur und die Inhalte des Praktikums nachvollziehen. Aus ihrer Sicht ist die Betreuung der Studierenden durch die Hochschule sichergestellt und es wird keine Praxisanleitung dafür benötigt. Des Weiteren stimmen die Gutachter:innen der Hochschule zu, dass der Begriff Praktikum irreführend sein kann und schlagen eine Anpassung des Terminus inklusive einer eindeutigeren Beschreibung der Praxiszeit vor. Als Beispiele einer Neubezeichnung wird unter anderem „vom Studiengang supervidierte Feldarbeit“ vorgeschlagen.

In Bezug auf die Tatsache, dass die Studierenden die Praxiszeit in ihrer bereits vorhandenen Arbeitsstelle ableisten, erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Vorgehen bei Studierenden, die aktuell keine Arbeitsstelle besitzen. Da die Zugangsvoraussetzungen keine einschlägige Arbeitsstelle inkludieren, ist es nicht ausgeschlossen, dass auch Studierende ohne Arbeitsplatz zugelassen werden. Die Hochschule erläutert, dass Studienbewerber:innen ohne Arbeitsstelle von der Aufnahme des Studiums nachdrücklich abgeraten wird, da der kontinuierliche Transfer in die Praxis gewünscht ist. Sollten dennoch Studierende ohne Arbeitsstelle das Studium beginnen oder Studierende während des Studiums ihre Arbeitsstelle verlieren oder aufgeben, kann die Hochschule auf zahlreiche Praxisstellen in der Region zurückgreifen, in denen die Praxisanteile des Studiums durchgeführt werden können. Beide Fälle seien aber bisher nicht eingetreten.

Die Gutachter:innen können die Argumentation der Hochschule nachvollziehen. In ihren Augen ist die Durchführbarkeit der Praxiszeit für alle Studierenden sichergestellt und die Erfahrung im letzten Akkreditierungszeitraum zeigt, dass keine Probleme in diesem Bereich auftreten. Sie regen an, in der Außenwirkung des Studiengangs (beispielsweise auf der Website) deutlicher hervorzuheben, dass eine einschlägige Arbeitsstelle neben dem Studium gewünscht wird. Darüber hinaus nehmen die Gutachter:innen positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule selbst über eine gute Vernetzung mit den regionalen Verbänden der Wohlfahrtspflege verfügt, um den Austausch zu aktuellen Bedarfen in der Praxis zu ermöglichen.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass in dem Studiengang synchrone Online-Lehre zum Einsatz kommt, weshalb die Gutachter:innen sich eine Präzisierung zum Einsatz der digitalen Lehre erbitten. Die Hochschule erläutert, dass digitale Lehre in dem Studiengang eine untergeordnete Rolle spiele, da aus den Evaluationen hervorgehe, dass von den Studierenden der Präsenzunterricht präferiert werde. Lehrende, die in ihrer Lehrveranstaltung synchrone Online-Lehre integrieren möchten, werden dazu entsprechend geschult und können auf die benötigte Ausstattung zurückgreifen (vgl. § 12 Abs. 2 und 3). Durch die technische Fachrichtung der Hochschule liege zudem ausreichend Expertise in Hinblick auf die technischen Aspekte der digitalen Lehre vor. Generell sehe die Hochschule die Wahl der Lehrmethode als Teil der Lehrfreiheit und stelle daher den Lehrenden frei, ob und wie digitale Lehre implementiert wird. Ob eine Lehrveranstaltung digital oder analog stattfindet, wird zu Beginn des Semesters durch den Studienplan bekannt gegeben. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit der Darlegung der Hochschule.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Bei Fragen zum Auslandsaufenthalt (Auslandssemester oder -praktikum) steht auf Fakultätsebene der:die Auslandsbeauftragte und auf Hochschulebene der Hochschulservice Internationales (HSIN) zur Verfügung. Die Hochschule verfügt insbesondere über Kontakte zu Hochschulen in den USA.

Bisher haben noch keine Studierenden einen Auslandsaufenthalt absolviert.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 43 der APO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 43 der APO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. In Anbetracht der berufsbegleitenden Struktur des Studiengangs ist es für die Gutachter:innen nachvollziehbar, dass die Mobilitätsmöglichkeiten bisher nicht genutzt wurden.

Als mögliche Form der Mobilität für die Zielgruppe regen die Gutachter:innen die Durchführung von Kooperationen wie Symposien oder Summerschools mit ausländischen Hochschulen an. So könne man den Studierenden eine Plattform für das Entwickeln und Bearbeiten von Forschungsfragen bieten und die Vernetzung mit verhaltensorientiert ausgerichteten Studiengängen aus dem Ausland anregen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich an der Hochschule Lehrenden und Lehrbeauftragten eingereicht. Da es sich beim Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ um einen weiterbildenden Studiengang handelt, ist die Lehrtätigkeit nicht deputatswirksam und wird im Nebenamt ausgeübt. Der Studiengang startet in einem zweijährlichen Turnus, sodass nur in einem Semester zwei Kohorten parallel laufen (1. und 5. Semester).

Aus der Lehrverflechtungsmatrix gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zehn hauptamtlich an der Hochschule angestellte Lehrende tätig. Die hauptamtlich an der Hochschule tätigen Lehrenden decken von den im Studiengang zu erbringenden 39 SWS 71 % (27,7 SWS) ab. Aus der Liste gehen auch die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 29 % (11,3 SWS) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation bei Vollauslastung von hauptamtlich an der Hochschule tätigen Professor:innen im Verhältnis zu Studierenden beträgt 1:1,6. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 58 % (22,7 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete und erbrachten SWS im Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ und das gesamte Lehrdeputat hervor.

Die Berufungsverfahren sind in den §§ 62 bis 66 der Grundordnung geregelt. Zur Erteilung von Lehraufträgen verfügt die Hochschule über ein Merkblatt, in dem die Organisation und die Anforderungen zur Vergabe von Lehraufträgen dargelegt sind. Lehrbeauftragte müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine mindestens dreijährige, einschlägige Berufspraxis verfügen. Vorgeschlagen werden Lehrbeauftragte durch die Studiengangleitung in Abstimmung mit dem:der Dekan:in; nach Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen durch den Hochschulservice Personal (HSPE) erfolgt die Bestellung zum:zur Lehrbeauftragten durch den:die Präsident:in der Hochschule.

Zur didaktischen und fachlichen Weiterbildung können Lehrende der Hochschule die Angebote des Bayerischen Zentrums für innovative Lehre (BayZieL)⁴ in Ingolstadt/München nutzen. Verpflichtend für neuberufene Professor:innen und neue Lehrkräfte für besondere Aufgaben ist die Teilnahme am fünftägigen „Basisseminar Hochschuldidaktik“. Ferner verfügt die Hochschule über interne Weiterbildungsangebote, u.a. am Campus Weiterbildung und Sprache. Hier können Mitarbeiter:innen unter anderem Englischkurse belegen. Am regelmäßig stattfindenden Medienpädagogischen Tag erweitern die Lehrenden ihre Kenntnisse zum Einsatz von Medien in der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bitten die Hochschule, die Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrende im Bereich der digitalen Lehre darzulegen. Hierfür gebe es prinzipiell zwei Schienen: In den Kursen des BayZieL können die Lehrenden grundlegende didaktische Methoden der Online-Lehre kennenlernen. In den vom Zentrum für digitale Lehre (ZDL) an der Hochschule angebotenen Kursen können die Lehrenden Kompetenzen in Hinblick auf die Bedienung von hochschulspezifischen Systemen, Hardware und Software erwerben. Generell verfüge die Hochschule aufgrund ihrer technischen Ausrichtung über viel Expertise in Hinblick auf die technischen Aspekte der digitalen Lehre. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden mit dem Weiterbildungsangebot.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Studiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang wird am Standort Würzburg der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) durchgeführt. Für die administrativen und technischen Aufgabenbereiche ist für den Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ am Campus Weiterbildung und Sprache (CWS) eine Verwaltungsangestellte im Umfang von 0,5 VZÄ vorhanden. Für die Planung, Koordination und rechtliche Begleitung der Weiterbildungsangebote ist die Abteilungsleitung des CWS zuständig. Zudem greift der Studiengang auf Leistungen des Hochschulservice Studium, des IT Service Centers (ITSC) und anderen Hochschulservices zurück.

Der Studiengang nutzt die Räumlichkeiten des CWS in der Randersackerer Straße. Hier befinden sich drei Hörsäle, zwei Gruppenübungsräume, eine Küche/Cafeteria, ein Aufenthaltsraum sowie fünf Organisationsbüros für Mitarbeiter:innen des CWS. Die Ausstattung der Räumlichkeiten umfasst Beamer, Kopiergeräte und WLAN. Als weitere EDV- und Medienausstattung steht den Lehrenden Folgendes zur Verfügung: Overhead-Projektoren, Smartboards, Videorekorder, Videokamera, Visual Präsenter, Diaprojektoren, Fernsehgerät, Mikrofone, akustische Aufnahmegeräte. Neben diesen Räumlichkeiten nutzt der Studiengang Vorlesungs- und EDV-Räume in den Hauptgebäuden der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt in der Münzstraße. Diese sind

⁴ Ehemals Zentrum für Hochschuldidaktik (DiZ).

vom CWS in unter zehn Minuten zu Fuß erreichbar. Die Anbindung des CWS an öffentliche Verkehrsmittel ist gewährleistet.

Die Hochschulbibliothek (BIB) verfügt aktuell über knapp 140.000 Printmedien, knapp 190.000 E-Book-Lizenzen, 296 Print-Zeitschriften-Abos und etwa 50.000 E-Journal-Lizenzen. Davon sind für die Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften etwa 40.000 Printmedien, 296 Print-Zeitschriften-Abos und etwa 76.000 E-Book-Lizenzen relevant. Als einschlägige Datenbank stellt die Hochschule Folgende zur Verfügung: Academic Search Premier, Beck online, ERIC, EZB, Solis, APA, PsycINFO, PSYINDEX, Juris Spectrum, Social Sciences, Social Work Abstracts, Statista, wiso Sozialwissenschaften, World Scientific. Die Bibliothek am Standort Würzburg verfügt über 69 Einzelarbeitsplätze, am Standort Schweinfurt über 107 Einzelarbeitsplätze und vier Gruppenarbeitsräume. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind von Montag bis Freitag von 8:00 bis 19:00 Uhr. Die Studierenden können zudem die Hochschulbibliotheken der Universität Würzburg kostenfrei nutzen.

Das IT Service Center bietet den Studierenden per Hotline und Helpdesk Beratung und Betreuung bei IT-Fragen an.

Studierende und Lehrende können die vielfältige Medienausstattung des Hochschulmedienzentrums (HMZ) nutzen. Neben dem Verleih von Foto- und Filmkameras, Ton- und Veranstaltungstechnik sowie EDV-Zubehör bietet das HMZ technisch modern ausgestattete Räume und Studios für Fotoshootings sowie Film- und Fernsehproduktionen. Ein großräumiger Hörfunkbereich mit schallisolierten Tonkabinen ermöglicht professionelle Audio- und Radioproduktionen. Regie- und Schneideräume sowie Online- und Printredaktion vervollständigen das Angebot. Studierende können an kostenlosen Equipment- und Softwareschulungen teilnehmen und werden individuell auch außerhalb der Lehrveranstaltungen bei Projekten beraten und bei Problemen unterstützt.

Den Studierenden und Lehrenden steht die Moodle-basierte E-Learning-Plattform eLearning@thws zur Verfügung, die dem Informationsaustausch, dem kollaborativem Arbeiten und dem Durchführen von Lehrveranstaltungen, Evaluationen und Prüfungen dient.

Das Zentrum Digitale Lehre unterstützt die Lehrenden bei der Konzeption und Entwicklung von E-Learning-Einheiten. Dabei stellt es passende Tools, Soft- und Hardware zur Konzeption, Umsetzung und Produktion von E-Learning Elementen vor oder stellt diese selbst bereit. Überdies bietet das Zentrum Digitale Lehre Lehrenden und Lernenden Hilfestellung bei Fragen zum agilen Management und agilem Arbeiten. Studierende erhalten Informationen zu Tools der Kommunikation und Kollaboration und werden so auf die Medienwelt im Arbeitsalltag vorbereitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Nachfrage der Gutachter:innen legt die Hochschule dar, dass eine Digitalisierungsstrategie für die Lehre 2018 verabschiedet wurde. Als Teil hiervon wurde das Zentrum für digitale Lehre ausgebaut. Die Lehrenden können die Angebote nach eigenem Ermessen nutzen und auf ihre Zielgruppe zuschneiden. In den Augen der Gutachter:innen ist angemessene Soft- und Hardware für die digitale Lehre vorhanden und die Lehrenden werden ausreichend hierfür weitergebildet (vgl. dazu auch § 12 Abs. 2). Die Freiheit, digitale Lehre zielgruppen- und studiengangsgerecht umzusetzen, begrüßen die Gutachter:innen.

Den Studierenden stehen Zugänge zu einschlägiger Software wie SPSS und Testverfahren zur Verfügung. Die Hochschule legt dar, dass sie bevorzugt Campuslizenzen erwirbt, um den Studierenden Zugriff auf benötigte Forschungsressourcen zu bieten. Wenn bei Testverfahren keine digitalen Lizenzen vorliegen, können die Studierenden die Verfahren im Testarchiv ausleihen. Dieses kann unabhängig von den Öffnungszeiten der Bibliothek von allen Lehrkräften geöffnet werden, sodass eine Ausleihe während der Präsenzblöcke am Wochenende möglich ist. Die Angemessenheit der Bibliotheksöffnungszeiten wird regelmäßig evaluiert und bei Bedarf ausgeweitet. Die Studierenden bestätigen den problemlosen Zugang zur sächlichen Ausstattung. Zudem gebe es gute Einführungen in die Benutzung von Datenbanken und Testverfahren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in ihrer Art, ihrem Umfang bzw. ihrer Dauer in den §§ 21 bis 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt für Bachelor- und Masterstudiengänge (APO) und ergänzend unter § 6 der SPO definiert. Im Modulhandbuch für den weiterbildenden Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Wenn bei Modulen mehrere Prüfungen zur Auswahl stehen, wird die finale Prüfungsform spätestens zu Semesterbeginn im Studienplan festgelegt und bekannt gemacht. Dies betrifft folgende Module:

- Modul 2 „Medienwissenschaftliche Fachkompetenz“: Referat, Präsentation oder Portfolio,
- Modul 5 „Fachkompetenzen der verhaltensorientierten Beratung mit Einzelnen: Angewandte Verhaltensanalyse“: Dokumentation, Hausarbeit oder Präsentation,
- Modul 8 „Fachkompetenzen der verhaltensorientierten Beratung mit Gruppen“: Referat, Hausarbeit oder Präsentation,
- Modul 10 „Verhaltensorientierte Supervision, Dokumentation und Evaluation“: Präsentation, Hausarbeit oder Dokumentation.

In den restlichen Modulen kommen folgende Prüfungsleistungen zum Einsatz: vier schriftliche Prüfungen, drei Fallbearbeitungen und -dokumentationen sowie eine Masterarbeit.

Vom ersten bis zum dritten Semester leisten die Studierenden jeweils drei Prüfungen ab, im vierten Semester zwei Prüfungen und im fünften Semester eine Prüfung.

Die Prüfungsordnung liegt in rechtsgeprüfter und genehmigter Form vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet und dabei geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele festzustellen. Die Gutachter:innen nehmen im Studiengang einen ausgewogenen Prüfungsmix wahr. Auch die Studierenden bestätigen, dass vielfältige Prüfungsformen zum Einsatz kommen. Im Verlauf des Studiums kommt die Prüfungsform der Hausarbeit mehrfach vor, sodass sich die Studierenden gut auf das Anfertigen der Abschlussarbeit vorbereitet fühlen. Zur Themenfindung werden sie frühzeitig von Dozent:innen angeregt und angeleitet. In den Augen der Gutachter:innen zeugt auch die Qualität der bei der Vor-Ort-Begutachtung ausgelegten Abschlussarbeiten von einer guten Vorbereitung auf die Abschlussarbeit und einer guten Betreuung während der Erarbeitung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload und die Leistungspunktevergabe her-

vorgehen. Das Curriculum des Masterstudiengangs „Verhaltensorientierte Beratung“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 15 und 20 CP erworben. Die Angemessenheit des Workloads der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

Schriftliche Prüfungen finden direkt im Anschluss an die Veranstaltungen des Moduls im Prüfungszeitraum am Ende des Semesters statt. Der Prüfungszeitraum beginnt gemäß § 5 Abs. 1 APO unmittelbar nach der Vorlesungszeit. Die sonstigen Prüfungen werden aufgrund ihres Formats überwiegend während der Vorlesungszeit erbracht.

Die Lehrveranstaltungen finden in Blockform von Freitag bis Samstag im Abstand von zwei oder drei Wochen statt und sind gleichmäßig über das Jahr verteilt, um starke punktuelle Belastungen durch das Studium zu vermeiden. Die Präsenz- bzw. Onlinezeiten berücksichtigen die bayerischen Schulferien, sodass auch Erholungsurlaube mit schulpflichtigen Kindern möglich sind. Insgesamt ist im Modulhandbuch bei sechs Modulen die Möglichkeit der synchronen Online-Lehre hinterlegt. Ob die Kontaktzeit als synchrone Online-Lehre umgesetzt wird, gibt die Hochschule in den kohortenspezifischen Studien- und Prüfungsplänen bekannt.

Die Studierenden erhalten den Semesterplan für das anstehende Semester mit den konkreten Terminen für die Lehrveranstaltungen etwa zwei Monate vor Semesterbeginn. Es wird auf die Überschneidungsfreiheiten von Lehrveranstaltungen und Prüfungen geachtet. In der jeweils ersten Lehrveranstaltung jedes Moduls erhalten die Studierenden Informationen zu allen inhaltlichen, formalen und zeitlichen Aspekten der Modulprüfung und können noch bestehende Fragen zur Prüfung klären.

Jede Prüfung kann ein Semester später abgelegt werden. Diese Nachprüfungstermine werden zeitlich mit den Regelprüfungsterminen des dann laufenden Semesters abgestimmt und überschneiden sich nicht.

Gemäß § 36 der APO kann bei Nichtbestehen einer Modulprüfung die Prüfungsleistung bis zu zweimal wiederholt werden. Prüfungen des Modulstudiums, das die Studierenden nutzen können, um fehlende CP für die Zulassungsvoraussetzung nachzuholen, können nur einmal wiederholt werden. Eine bestandene benotete Prüfungsleistung mit Ausnahme der Bachelor- und Masterarbeit kann gemäß § 37 der APO durch einen Antrag auf Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Ein Antrag auf Notenverbesserung kann im Masterstudium insgesamt zweimal gestellt werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden (APO § 36 Abs. 5).

Ortsunabhängig stehen alle notwendigen Literaturquellen den Studierenden online mit ihrem externen Internetzugang zur Hochschulbibliothek zur Verfügung. Weitere Materialien können im E-Learning für jedes Modul hochgeladen werden und sind den Studierenden permanent zugänglich.

Fachliche und überfachliche Beratung erhalten die Studierenden bei der Zentralen Studienberatung, bei dem:der Studiendekan:in, der Studiengangsleitung und bei den Modulbeauftragten. Organisatorische Fragen und Beratungen in Hinblick auf das Format des berufsbegleitenden Studierens werden durch die Verwaltung am CWS beantwortet.

Zur Beratung für Studierende und Studieninteressierte in besonderen Lebenslagen stehen sowohl die Zentrale Studienberatung als auch auf Fakultätsebene der:die Studiendekan:in oder nach Absprache die Studiengangsleitung und die Fachstudienberatung des Studiengangs zur Verfügung, um der individuellen Situation gerecht zu werden. Für Studierende aus dem Ausland sind spezielle Betreuungs- und Beratungsangebote, zentral durch den Hochschulservice Internationales (HSIN) und dezentral innerhalb der Fakultät, durch Beratungsleistungen in Studienangelegenheiten, vorgesehen.

Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit stehen zur Beratung sowohl der:die Beauftragte:r für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung als auch die zentrale und studiengangspezifische Studienberatung zur Verfügung. Weitere Beratungskapazität wird durch eine Kooperation mit der Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität Würzburg bereitgestellt.

In den Augen der Hochschule ist der Studiengang aufgrund der Reduktion von CP pro Semester und der Konzeption im Blockformat neben einer Vollzeittätigkeit studierbar. Durch die mindestens einjährige Berufserfahrung, die in den Zulassungsvoraussetzungen geregelt ist, haben die Studierenden nach Ansicht der Hochschule ausreichend Erfahrung, um einen für sich selbst angemessenen Stellenumfang einzuschätzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei den Studierenden nehmen die Gutachter:innen eine hohe Zufriedenheit mit dem Studiengang und der Studierbarkeit wahr. Die Studierenden loben insbesondere die gute Betreuung durch die Lehrenden und den hohen Praxisbezug des Studiengangs. Der Großteil der Studierenden hat neben dem Studium eine berufliche Tätigkeit im Umfang einer Vollzeitstelle inne. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden berichten, dass das berufsbegleitende Studieren neben einer Vollzeitstelle anspruchsvoll, aber machbar sei.

Die Hochschule erläutert auf Nachfrage, dass die Studierenden auch auf die Beratungsangebote des Career Center zugreifen können. Da die Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Verhaltensorientierte Beratung“ aber in der Regel bereits den Einstieg ins Berufsleben bewältigt haben, gebe es erfahrungsgemäß in dieser Hinsicht kaum Beratungsbedarf.

Die Hochschule legt weiterhin dar, dass in dem Studiengang keine Anwesenheitspflicht herrsche, da man von einer vorhandenen Eigenverantwortung der Studierenden ausgehe. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden bestätigen, dass die Präsenztermine stets fast vollständig besucht werden.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Module zweijährlich angeboten werden und das Modul 12 „Masterthesis“ nur alle fünf Semester stattfindet. Die Gutachter:innen erkundigen sich, ob Studierende, die ein Modul nicht belegen können, dies erst in zwei Jahren nachholen können, oder ob dafür andere Nachholstrukturen entwickelt wurden. Die Hochschule betont, dass dies seit dem Studienstart bislang nicht vorgekommen sei. Die Termine der Präsenzveranstaltungen werden frühzeitig bekannt gegeben, damit die Studierenden diese mit ihren beruflichen und familiären Verpflichtungen vereinbaren können. Sollte aber der Fall eintreten, dass Studierende ein Modul oder einzelne Veranstaltungen nicht besuchen können, gebe es für die Studierenden die folgenden Möglichkeiten: Über die Lehrplattform sind Unterlagen und mitunter Mitschnitte von Vorlesungen zugänglich, die ein eigenständiges Nacharbeiten der verpassten Inhalte ermöglichen; Studierende können sich zur Not hybrid zu den Lehrveranstaltungen hinzuschalten; um nicht absolvierte Lehrveranstaltungen zu ersetzen, können die Studierenden auch Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern belegen und sich diese anerkennen lassen. Nach Angaben der Hochschule sei man bemüht, individuelle Lösungen zu finden, sollten Studierende Module nicht besuchen können. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Angebotshäufigkeit der Lehrveranstaltungen bisher nicht problematisch war und die Hochschule geeignete Maßnahmen sichergestellt hat, dem Problem zu begegnen, sollte es in Zukunft in Erscheinung treten. In Hinblick auf das Modul 12 „Masterthesis“ sehen sie jedoch einen logischen Bruch oder einen redaktionellen Fehler in der Angabe der Angebotshäufigkeit. Die Gutachter:innen sind sich einig, dass auch das Modul 12 in einem zweijährlichen Turnus angeboten werden sollte. Sie empfehlen, die missverständliche Angabe zur Angebotshäufigkeit des Modul 12 „Masterthesis“ im Modulhandbuch zu korrigieren.

Im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht, aus dem der zweijährliche Angebotsturnus des Moduls hervorgeht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsgemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem weiterbildenden Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang.

Pro Semester werden zwischen 15 und 20 CP erworben und zwischen drei und einer Prüfungsleistung absolviert. Die Streckung des Workloads dient der Vereinbarkeit von Studium und Beruf. Der Präsenzunterricht ist in Blöcken organisiert und die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine – etwa zwei Monate vor Start des Semesters – trägt zur Planbarkeit bei.

Als weiterbildender Studiengang setzt der Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ eine einschlägige berufliche Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und vor der Aufnahme des Masterstudiums erfolgen muss (vgl. § 5). Zur Erreichung der Qualifikationsziele wird an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden angeknüpft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur mit Präsenzblöcken führt in den Augen der Gutachter:innen zu einer Vereinbarkeit des Studiums mit einer Berufstätigkeit und/oder familiären Verpflichtungen. Auch die Streckung der Regelstudienzeit und die damit erfolgte Reduktion des Workloads und der Prüfungslast pro Semester sind geeignet, ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium zu ermöglichen. Zudem trägt die frühe Bekanntgabe der Präsenztermine zur Planbarkeit bei.

Die vorausgegangene einschlägige Berufstätigkeit ist in den Zulassungsvoraussetzungen verankert und dient als Grundlage für den weiteren Kompetenzerwerb im Studiengang. Bei der Vor-Ort-Begutachtung wird deutlich, dass die Hochschule auch Studierende zum weiterbildenden Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ zulässt, die ein halbes Jahr einschlägige Berufserfahrung vorweisen.

Die Musterrechtsverordnung legt in § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 in Bezug auf weiterbildende Masterstudiengänge fest: „Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.“

In den Begründungen zur Musterrechtsverordnung heißt es bezogen auf § 11 Abs. 3 S. 1: „Weiterbildende Masterstudiengänge werden durch die Ausrichtung auf die berufliche Qualifikation geprägt. Daher ist die vorausgehende Berufstätigkeit konstitutives Element, was sowohl in der Dauer, als auch in der Art der Tätigkeit zum Ausdruck kommen muss. Eine Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit von einem Jahr bedarf daher einer besonderen Begründung.“

Die Hochschule begründet ihre Vorgehensweise damit, dass die Musterrechtsverordnung den zeitlichen Umfang (Wochenarbeitszeit) nicht näher definiert. In § 3 der SPO legt die Hochschule folgende Zulassungsvoraussetzungen in Bezug auf die berufliche Tätigkeit (ausführlich dargestellt in diesem Bericht unter § 5) fest: „Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen, den fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Weiterbildungsmasterstudiengangs Verhaltensorientierte Beratung dienenden, qualifizierten, berufspraktischen Erfahrung (Berufserfahrung). [...] Die Berufserfahrung soll hauptberuflich in einem Unternehmen oder einer anderen geeigneten Einrichtung erbracht worden sein. Hauptberuflichkeit liegt vor, wenn der zeitliche Umfang der Berufstätigkeit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle entspricht.“ Daraus leitet die Hochschule ab, dass Studienbewerber:innen, die eine Stelle im Umfang von 1,0 VZÄ ausüben, aufgrund des dann gegebenen identischen Gesamtstundenumfangs bereits nach einem halben Jahr der Berufstätigkeit zugelassen werden können.

In den Augen der Gutachter:innen ist die Zulassung der Studienbewerber:innen mit nur einem halben Jahr Berufserfahrung nachvollziehbar und steht nicht im Widerspruch mit den akkreditierungsrelevanten Vorgaben. Die in der Musterrechtsverordnung geforderte Ausrichtung auf die berufliche Qualifikation im Studiengang ist gewährleistet und das Prozedere der Zulassung damit nach Ansicht der Gutachter:innen adäquat. Auch die gute Studienerfolgsquote, die hohe Qualität der Abschlussarbeiten und die Abbruchquote von 0 % zeugen von der Angemessenheit der Eingangsqualifikation.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: In regelmäßigen Besprechungen zwischen der Studiengangsleitung und den Lehrenden werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich geprüft und weiterentwickelt. Die Akquise neuer Lehrender und die Anpassung von Lehrformen sorgen ebenfalls für didaktische und fachliche Aktualität. Zudem finden Gesprächsrunden mit Alumni statt, deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Curriculums einfließen.

Die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene ist durch Lehrende gewährleistet, die verantwortliche Funktionen in Fachverbänden einnehmen. Zudem sind Lehrende in relevanten Arbeitsgemeinschaften tätig, nehmen an einschlägigen Fachtagungen teil und publizieren regelmäßig Fachliteratur. Die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem aktuellsten Stand der Forschung ist damit sichergestellt.

Zur fachlichen Weiterbildung nehmen die Lehrenden an nationalen und internationalen Kongressen, Tagungen, Seminaren sowie Messen teil und können Forschungs- und Praxissemester nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt dar, dass die Lehrenden des Studiengangs nicht nur am wissenschaftlichen Fachdiskurs durch die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen, Forschungstätigkeiten und Publikationen partizipieren, sondern auch mit der beruflichen Praxis im Austausch stehen. Die Fakultät hat mit dem Campus Community Dialogue ein regelmäßig stattfindendes und institutionalisiertes Austauschformat eingerichtet, in dem einschlägige Praxiseinrichtungen der Region in den Austausch miteinander sowie mit den Lehrenden treten. Darüber hinaus verfügt die Fakultät über ein Campus Advisory Board und über Fachforen zu spezifischen Themen. Die Gutachter:innen nehmen die institutionalisierten Verbindungen in die Praxis sehr positiv zur Kenntnis und stellen fest, dass die Hochschule aktiv am Transfer von Forschung und Praxisbezug mitwirkt. Dadurch stellt sie sicher, dass die Inhalte des Studiengangs relevant für den Praxisalltag sind.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Bereich der Beratungswissenschaft. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangsverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der Hochschule wird ein integriertes und systematisches Qualitätsmanagement auf- und ausgebaut, das neben fakultäts- und studiengangspezifischen Qualitätssicherungsmaßnahmen auch hochschulweite Instrumente zur Qualitätssicherung beinhaltet.

Die Hochschule unterscheidet zwischen einem externen Qualitätssicherungssystem (Akkreditierungsverfahren, hochschulübergreifende Befragungen und Rankings von externen Evaluierungseinrichtungen) und einem internen Qualitätssicherungssystem (Studierendenbefragungen, Hochschulstatistiken und ein institutionalisierter Austausch).

Der:die vom Fakultätsrat gewählte Studiendekan:in ist auf Fakultätsebene zuständig für die Evaluation der Lehre, für die Sicherung der Studierbarkeit sowie für die Erstellung von Lehrberichten, die eine systematische Bestandsaufnahme von Stärken und Schwächen der Fakultät und ihrer Studiengänge enthalten. Diese werden mit den Studiengangsleitungen und dem Fakultätsrat diskutiert, um Verbesserungspotenziale zu identifizieren. Die von den einzelnen Studiengängen gewählten studentischen Semestersprecher:innen treffen sich semesterweise mit dem:der Studiendekan:in, um die Ergebnisse der Lehrevaluationen zu besprechen und aktuelle Anliegen der Studierenden zur Lehre vorzubringen.

Der Ausschuss „Lehrqualität“, dem die Dekan:innen der zehn Fakultäten sowie die Leitung des Campus Weiterbildung und Sprache angehören, tagt in der Regel zweimal im Semester und gewährleistet einen institutionalisierten, hochschulweiten Austausch. Inhaltlich werden die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf gutes Lehr- und Lernverhalten diskutiert und hochschulinterne Entwicklungspotenziale und Best Practices identifiziert und ausgetauscht. Auch der Evaluationsleitfaden wurde in dem Ausschuss erarbeitet.

Lehrveranstaltungsevaluationen inklusive Workloaderhebungen finden für jedes Fach und jede Lehrveranstaltung mindestens alle drei Jahre und für jede Lehrperson jedes Jahr in mindestens einer Lehrveranstaltung statt. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung besprochen. Auch die Praxiszeit ist über Lehrveranstaltungsevaluationen in die Qualitätssicherung eingebunden.

Neben den fakultätsinternen Lehrevaluationen führt die Hochschule hochschulweite Studieneingangsbefragungen, Befragungen der Studienabbrecher:innen, Studienzufriedenheitsbefragungen sowie Absolvent:innenbefragungen durch. Die unterschiedlichen Befragungen erfassen die Rückmeldungen der Studierenden systematisch und fließen in die Weiterentwicklung von Studiengängen ein.

Die Auswertung der hochschulweiten Befragungsergebnisse erfolgt über die Stabsstelle „Qualität und Hochschulentwicklung“ bzw. über das Projekt BEST-FIT. Die Befragungsergebnisse und deren Auswertung werden der Hochschulleitung und den einzelnen Fakultäten zugänglich gemacht und zusätzlich auf der Website der Hochschule zusammengefasst veröffentlicht. Auf die fakultäts- und studiengangspezifischen Ergebnisse können die Studierenden und die Dozent:innen über den „Studienmonitor“ zugreifen.

Im Sinne eines QM-Regelkreises werden aus den gewonnenen Erkenntnissen der Akkreditierungsverfahren und der internen Evaluationen konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Lehre und der studienrelevanten Prozesse abgeleitet, deren Umsetzung und Wirksamkeit wiederum im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherungssysteme überprüft werden.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung kommen auch im Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ zur Anwendung kommen.

Die vorgelegten Lehrevaluationen zeigen gute bis sehr gute Ergebnisse. Zudem wurden beim Alumnitreffen der ersten und zweiten Kohorte 2022 offene Gesprächsrunden durchgeführt, schriftliche Rückmeldungen gesammelt und eine Auswertung vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Kompetenzen der verhaltensorientierten Beratungsstrategien und ihre Anwendung im beruflichen Kontext nach Abschluss des Masterstudiengangs zugenommen haben. Die Absolvent:innen bewerten das Studium, das im Studium erworbene fachliche Wissen und die Anwendbarkeit im beruflichen Kontext sehr positiv. Die Studierbarkeit neben einer Berufstätigkeit und die Möglichkeit, dadurch eine besser bezahlte Stelle zu erhalten, werden in Abhängigkeit der befragten Kohorte als durchschnittlich bis leicht überdurchschnittlich bewertet. Generell zeigte sich die erste Kohorte zufriedener als die zweite Kohorte.

Veränderungen im Studiengang seit der letzten Akkreditierung beinhalten Änderungen von Lehrveranstaltungsnamen, Prüfungsformen und Umfang an Semesterwochenstunden sowie Präzisierungen und Literaturergänzungen im Modulhandbuch. Zudem wurde bei den Zulassungsvoraussetzungen der geforderte Notendurchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Studiums auf 3,0 gesenkt. Außerdem hat die Hochschule die Möglichkeit für synchrone Online-Lehre auf Module mit wenig Übungsanteilen (insgesamt sechs Module) beschränkt, um adäquate Lehrformen zu gewährleisten.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studiengangs liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2017/2018 bei 85,71 % und mit dem Start im Wintersemester 2019/2020 bei 100 %. Die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2021/2022 hat die Regelstudienzeit bislang nicht erreicht. Die Notenverteilung liegt mit einer Ausnahme im guten und sehr guten Bereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass in den Unterlagen eine Vielzahl an Evaluationsformen beschrieben sind. Die Hochschule weist darauf hin, dass zur Durchführung von Evaluationen bereits seit fünf Jahren ein Leitfaden genutzt wird. Man strebe an, hochschulweit auf digitale Evaluationen mit dem Programm Evasys umzusteigen. In dem Masterstudiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ führe man bereits digitale Evaluationen durch und alle Mitarbeiter:innen des CWS wurden zur Verwendung von Evasys geschult. Im Studiengang werde ein Set aus Pflichtfragen verwendet, das auch die Angemessenheit des Workload abdecke und von den Lehrenden mit weiteren Fragen modulspezifisch ergänzt werden könne. Die Ergebnisse der Evaluationen im Studiengang seien im oberen Durchschnitt, so die Hochschule. Bei Auffälligkeiten kontaktiere die Studiendekanin die entsprechende Lehrkraft, um die Gründe für die Abweichungen herauszufinden und Lösungen bzw. Maßnahmen zu besprechen.

Ebenfalls nehme man an den „Bayerischen Absolventenstudien“ des Bayerischen Staatinstituts für Hochschulforschung und Hochschulplanung teil, allerdings fiele der Studiengang „Verhaltensorientierte Beratung“ aufgrund der geringen Rücklaufquote in Hinblick auf den Verbleib der Studierenden unter die Grenze der Auswertbarkeit. Es bestehe aber über die Studiengangsleitung individueller Kontakt zu Absolvent:innen, sodass Wissen über beispielsweise den Umfang der Erwerbstätigkeit während des Studiums sowie Herkunft der Studierenden im Lehrkörper vorhanden sind.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass trotz der vielen Evaluationsinstrumente wenig konkrete Daten zum Studiengang in Hinblick auf die Zielgruppe vorliegen und auch die Evaluationskriterien hinsichtlich der Spezifität des Studienganges durchaus noch Entwicklungspotential haben. So werden beispielsweise keine konkreten Daten zum Umfang der Erwerbstätigkeit während des Studiums, zum geografischen Einzugsradius oder zum Verbleib erhoben und dokumentiert. In den Augen der Gutachter:innen sind diese und möglicherweise auch andere Kennzahlen wichtige Größen, um die Studierenden bzw. die Zielgruppe des Studiengangs und ihre Bedürfnisse zu verstehen. Außerdem könnten sie grundlegende Informationen für ein gezieltes Marketing für den Studiengang liefern. Die Gutachter:innen empfehlen daher der Hochschule, relevante Daten – insbesondere den Verbleib der Studierenden – systematisch zu erheben.

Im letzten Akkreditierungszeitraum wurden die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang insofern verändert, als nun eine Abschlussnote des vorausgegangenen Bachelorstudiengangs von mindestens 3,0 ausreicht. Die verlangte Abschlussnote wurde damit von 2,5 abgesenkt. Als Gründe hierfür nennt die Hochschule, dass die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs nicht unbedingt ausschlaggebend sein sollte für die Aufnahme eines weiterbildenden Masterstudiengangs. Dazwischen liege eine Zeit der Berufstätigkeit, in der die Studienbewerber:innen Kompetenzen erworben und sich auch persönlich weiterentwickelt haben. Die Gutachter:innen können diese Argumentation nachvollziehen. Im Sinne des evidenzbasierten Grundsatzes empfehlen sie aber, dass evaluiert werden sollte, ob die veränderten Zulassungsvoraussetzungen Auswirkungen auf das Leistungsniveau haben.

Im Rahmen des letzten Akkreditierungsverfahrens wurde ein Ausbau des Alumninetzwerks empfohlen. Die Gutachter:innen erkundigen sich, inwiefern die Empfehlung umgesetzt wurde. Aktuell werde ein Netzwerk aufgebaut und eine Alumniplattform sowie App eingeführt, damit sich ehemalige Studierende vernetzen können, so die Hochschule. Hierfür und auch für Marketingaktivitäten, um die Möglichkeit des Vernetzens bekannter zu machen, stehen Projektmittel zur Verfügung. In den Augen der Gutachter:innen handelt es sich hierbei um positive Entwicklungen. Positiv wurden von den Gutachter:innen auch die von der Hochschule beschriebenen Rekrutierungsansätze für wissenschaftlichen Nachwuchs unter den Alumnis bemerkt.

Des Weiteren stellen die Gutachter:innen fest, dass sich die vergebenen Abschlussnoten bis auf eine Ausnahme im guten und sehr guten Bereich bewegen. Die Hochschule sieht die Gründe in der sehr hohen Motivation und in dem Ehrgeiz der Studierenden. Da es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden Studiengang handle, erreiche er eine besondere Zielgruppe: Dies seien Studierende, die eine intrinsische Motivation haben, sich weiterzuqualifizieren. Darüber hinaus sei das Thema der Verhaltensorientierung eine in Deutschland einzigartige Spezifizierung, die insbesondere Studierende anspricht, die sich verhaltensorientierten Ansätzen verschrieben haben. Die starke Identifikation mit den Studienhalten wirke ebenfalls auf das Studienverhalten der Studierenden ein. Die bei der Vor-Ort-Begutachtung anwesenden Studierenden bestätigen die Argumentation der Hochschule und auch für die Gutachter:innen ist die Herleitung der (sehr) guten Abschlussnoten nachvollziehbar. Eine Einsicht in ausliegende Abschlussarbeiten während der Begutachtung führt die Gutachter:innen zu dem Ergebnis, dass es sich um methodisch gute Arbeiten handelt und die Benotung transparent und nachvollziehbar ist.

Ebenfalls auf die hohe Motivation der Studierenden ist die gute Studienerfolgsquote zurückzuführen, wie die Hochschule für die Gutachter:innen nachvollziehbar darlegt. Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass die Abbruchquote des Studiengangs bisher bei 0 % liegt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Die Teilhabe von Absolvent:innen und Alumni an der Weiterentwicklung des Studiengangs wird durch regelmäßig stattfindende Treffen und persönlichen Kontakt sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Relevante Daten – insbesondere der Verbleib der Studierenden – sollten systematisch erhoben werden.
- Es sollte evaluiert werden, ob die veränderten Zulassungsvoraussetzungen Auswirkungen auf das Leistungsniveau im Studiengang haben.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept.

Die Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule und die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der einzelnen Fakultäten sind zuständig für die Herstellung von Chancengleichheit und der Vermeidung von Nachteilen für weibliche Angestellte und Studierende. Dafür bieten sie Sprechstunden, Karriereberatung sowie Veranstaltungen zu frauenspezifischen Themen an und sind in allen Hochschulgremien vertreten.

Die THWS wurde 2022 zum ersten Mal als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Dadurch ist sie mit einer dreijährigen Zielvereinbarung eine Verpflichtung eingegangen, bereits bestehende familienfreundliche Strukturen transparenter zu machen, erfolgreiche Maßnahmen weiterzuentwickeln und neue einzuführen. Aktuell baut die Hochschule einen Familienservice auf.

Wie unter § 12 Abs. 5 MRVO dargestellt, bestehen unterschiedliche Beratungs- und Betreuungsangebote an der Hochschule. Für gehörlose oder hörbeeinträchtigte Studierende steht eine Akustikanlage zur Verfügung. Die Räumlichkeiten der Hochschule sind mit drahtlosen Kopfhörern für Studierende mit Hörbeeinträchtigungen ausgestattet.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 33 der APO beschrieben und sind auch auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Auch die Tatsache, dass die Hochschule unabhängige Beratungsangebote für Studierende in besonderen Lebenssituationen vorhält, wird von den Gutachter:innen positiv eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 der Bayerischen Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsvertrag in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0) und berücksichtigt die Ausbildungsstandards der International Federation of Social Workers und der International Association for Schools of Social Work.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag des Landes Bayern (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Morena Lauth-Lebens, IB Hochschule für Gesundheit und Soziales
Prof. Dr. Hanns Rüdiger Röttgers, Fachhochschule Münster
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Jörg Rummelspacher, Kommunikationswelten-Rummelspacher
- c) Vertreter:in der Studierenden
Melanie Raschke, Universität Kassel

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Verhaltensorientierte Beratung

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	12	10			0%			0%			0,00%
WS 2019/2020	11	9	9	8	82%	11	8	100%	11	8	100,00%
WS 2017/2018	14	11	11	8	79%	12	9	86%	12	9	85,71%
Insgesamt	37	30	20	16	54%	23	17	62%	23	17	62,16%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Verhaltensorientierte Beratung

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022 ¹⁾	2				
WS 2021/2022	3	6			
SoSe 2021		1	1		
WS 2020/2021					
SoSe 2020	1				
WS 2019/2020	5	6			
Insgesamt	11	13	1	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Verhaltensorientierte Beratung

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023 ¹⁾					0
WS 2022/2023					0
SoSe 2022		2			2
WS 2021/2022	9				9
SoSe 2021				2	2
WS 2020/2021					0
SoSe 2020		1			1
WS 2019/2020	11				11

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	04.07.2023
Zeitpunkt der Begehung:	12.10.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 12.02.2019 bis 30.09.2024 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Leitung Campus Weiterbildung und Sprache, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

